

Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin,
Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

21. Jahrgang

Letschin, den 26.06.2023

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis	Seite
Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin	
Satzung über die Erhebung von Kostenersatzbeträgen für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Letschin - Feuerwehrcostenersatzsatzung – vom 11.05.2023	2 - 6
Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe in der Gemeinde Letschin vom 11.05.2023	7
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 19.08.2021- Gedo-Beitragssatzung –	8 - 9
Beschlüsse Hauptausschuss, Gemeindevertretung	10 - 12
<u>I. Bekanntmachung – Finanzamt Oranienburg, Dienstsitz im Finanzamt Strausberg, Prötzeler Chaussee 12 a, 15344 Strausberg</u>	
Bodenschätzung - Nachschätzungsarbeiten gemäß § 11 Bodenschätzungsgesetz (BodSchätzG) Offenlegung der Ergebnisse der Nachschätzung für die Gemarkung Wuschewier	13
<u>II. Termine</u>	
Sitzungstermine	14
Vorankündigung Sitzung der Gemeindevertretung	14
Impressum	15

Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatzbeträgen für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Letschin - Feuerwehrkostenersatzsatzung - vom 11.05.2023 (Beschluss-Nr.: GV-266/2023) im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 12.05.2023



Böttcher
Bürgermeister

Satzung
über die Erhebung von Kostenersatzbeträgen für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Letschin
- Feuerwehrkostenersatzsatzung -
vom 11.05.2023

§ 1

Gegenstand der Kostenersatzerhebung

§ 2

Bemessungsgrundlage

§ 3

Kostenersatzschuldner

§ 4

Kostenersatzfreiheit, Härtefall

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

§ 6

Haftung

§ 7

Datenschutz

§ 8

Umsatzsteuer

§ 9

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Satzung
über die Erhebung von Kostenersatzbeträgen für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Letschin - Feuerwehrkostenersatzsatzung - vom 11.05.2023

Auf Grundlage der §§ 3, 28 Absatz 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18, S. 6] in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S. 25), sowie §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr.08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19 [Nr.36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin auf ihrer Sitzung am 11.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Kostenersatzerhebung

- 1) Die Gemeinde Letschin erhebt für die Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, nachfolgend als „Feuerwehr“ bezeichnet, Gebühren nach dem als Anlage beigefügten „Gebührentarif“, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Abrechnung von sonstigen Materialien erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung.
- 2) Ansprüche der Gemeinde Letschin (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- 3) Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

§ 2

Bemessungsgrundlage

- 1) Maßstab für die Berechnung der Gebühr gemäß § 1 Abs. 1 ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge, soweit diese zum Einsatz gekommen sind.
- 2) In allen Fällen, die zum Kostenersatz berechtigen, werden die verbrauchten Materialien, wie Schaummittel, Ölbindemittel, Ölsperren, Löschpulver, Kohlensäure u.ä. Verbrauchsmaterialien sowie deren ordnungsgemäße Entsorgung zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen aktuellen Preis berechnet.
- 3) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr. Nach der Lagebeurteilung am Einsatzort liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- 4) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zur vollständigen Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des jeweils zum Einsatz gekommenen Fahrzeuges und Personals. Die Abrechnung der Einsätze erfolgt minutengenau.
- 5) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht werden.
- 6) Muss die Feuerwehr wegen oder infolge eines Einsatzes Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

- 7) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die entstandenen Entgelte für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 3

Kostenersatzschuldner

- 1) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr entstandenen Kosten ist der Gemeinde Letschin gegenüber verpflichtet (Kostenschuldner), wer
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen- Luft- oder Wasserfahrzeuge ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert hat,
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- 2) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte (Kostenschuldner) seine Verpflichtungen nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Gemeinde Letschin Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung oder die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus wird der Ersatz der Kosten für Übungen der Gemeinde Letschin, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, verlangt.
- 3) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostenersatzfreiheit, Härtefälle

Von der Erhebung von Gebühren kann die Gemeinde Letschin ganz oder teilweise absehen, soweit sie im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- 1) Die Gebühren nach dieser Satzung entstehen mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- 2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Haftung

Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Kostenersatzschuldner verursacht worden sind.

§ 7 Datenschutz

- 1) Die Gemeinde Letschin ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu verarbeiten.
- 2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Kostenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- 3) Zur Ermittlung des Kostenschuldners können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Abs. 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden.
- 4) Im Übrigen gelten die Bestimmung des Gesetzes zum Schutz der personenbezogenen Daten im Land Brandenburg sowie des § 17 BbgBKG.

§ 8 Umsatzsteuer

Die Kosten der im Kostenverzeichnis bezeichneten Leistungen verstehen sich als Nettokosten. Sofern die Leistungen der Feuerwehr der Umsatzsteuer unterliegen, ist die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu vergüten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Letschin vom 13.12.2012 außer Kraft.

Letschin, den 12.05.2023



Böttcher
Bürgermeister

Anlage
Gebührentarif

Anlage 1
der Satzung über die Erhebung von Kostenersatzbeträgen für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Letschin - Feuerwehrkostenersatzsatzung - vom
11.05.2023

Tarifstelle		Gegenstand		in Euro/Stunde	in Euro/Minute
A		Grundgebühr		116,90	1,95
B		Einsatzbedingte Kosten			
B.1.		Personal		42,00	0,70
B.2.		Fahrzeuge (einschließlich kompletter Bestückung)			
	2.1	Tragkraftspritzenfahrzeug – Wasser	TSF-W	34,20	0,57
	2.2	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	37,80	0,63
	2.3	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	3,60	0,06
	2.4	Kommandowagen	KdoW	9,00	0,15
	2.5	Löschgruppenfahrzeug	LF	108,60	1,81
	2.6	Hilfeleistungsfahrzeug	HLF	11,40	0,19
	2.7	Tanklöschfahrzeug	TLF	44,40	0,74
C		Sonderlöschmittel			Verbrauchsmenge nach aktuellem Beschaffungswert
		Schaummittel			
		Chemikalien – und Ölbindemittel			
		Pulver			
		CO ₂			

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe in der Gemeinde Letschin vom 11.05.2023 (Beschluss-Nr.: GV-271/2023 vom 11.05.2023) im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 12.05.2023



Böttcher
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe in der Gemeinde Letschin
vom 11.05.2023**

Aufgrund des § 10 Abs. 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I/99 (Nr. 17), S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 08. Mai 2018 (GVBl. I/18 Nr. 8 S. 17) i. V. m. § 26 Gesetz über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I/96, Nr. 21 S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juni 2022 (GVBl. I/22 Nr.13), erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Letschin, als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Letschin vom 11.05.2023 Beschluss-Nr.: GV-271/2023) für das Gebiet der Gemeinde Letschin folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe

Von dem Verbot der Betätigung, die geeignet sind, die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) zu stören, wird für folgende Veranstaltung die Ausnahme zugelassen:

1. Flutlicht-Punktspiel im OT Letschin am 17.05.2023
Festbereich: Sportplatz im OT Letschin (Parkstraße)
Ausnahme: vom 17.05.2023 22:00 Uhr bis 18.05.2023 02:00 Uhr

§ 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2023 außer Kraft.

Letschin, den 11.05.2023

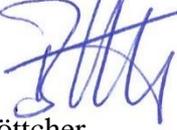


Böttcher
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 19.08.2021 - Gedo-Beitragsatzung - (Beschluss-Nr.: GV-272/2023 vom 11.05.2023) im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 12.05.2023



Böttcher
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 19.08.2021 - Gedo-Beitragsatzung –

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBI. I/20, Nr. 38), und aufgrund des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (Bbg.WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (BvBi. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBI. I/17 [Nr. 28]) der Beitragsbemessungsordnung (BBV) vom 07. Mai 2020 (GVBI. II/20 [Nr.36] und in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVB. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung am 11.05.2023 folgende Änderungssatzung über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 19.08.2021 beschlossen.

Artikel 1

Die Gedo-Beitragsatzung der Gemeinde Letschin vom 19.08.2021 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6, 19. Jahrgang vom 31.08.2021 wird wie folgt geändert.

1. § 5 Abs. 2 wird der Umlagesatz 0,002296 Euro/m² ersetzt durch 0,003246 Euro/m²
2. § 5 Abs. 3 Vorteilsgebietstyp

Gebiet Oderbruch zur Höhenlinie <20

	Beitragsbemessungsfaktor	Beitragsatz EUR/m²
Siedlungsfläche	2,0	0,006492 Euro/m ²
Landwirtschaft	1,0	0,003246 Euro/m ²
Waldflächen	0,5	0,001623 Euro/m ²

Artikel 2

Diese Änderungssatzung der Gemeinde Letschin tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Letschin, den 12.05.2023

A handwritten signature in blue ink, consisting of several stylized, overlapping loops and lines, positioned above the printed name of the mayor.

Böttcher
Bürgermeister

Der Hauptausschuss von Letschin hat in der Sitzung am 06.04.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Hauptausschuss von Letschin empfiehlt der Gemeindevertretung nachfolgende Beschlussfassung vorzunehmen:

Beschluss-Nr.: GV-266/2023:

- die Satzung über die Erhebung von Kostenersatzbeträgen für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Letschin – Feuerwehrkostenersatzsatzung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	---	---------------	---	---------------	---

Die Gemeindevertretung von Letschin hat in der 27. Sitzung am 11.05.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: GV-266/2023:

- die Satzung über die Erhebung von Kostenersatzbeträgen für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Letschin – Feuerwehrkostenersatzsatzung -

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----	---------------	---	---------------	---

Beschluss-Nr.: GV-268/2023:

- beauftragt den Hauptverwaltungsbeamten den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung "Datenschutz und Akteneinsichtsrecht" mit den im Vertrag genannten Gebietskörperschaften

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----	---------------	---	---------------	---

Beschluss-Nr.: GV-270/2023:

- die Einführung eines Kriterienkataloges für Photovoltaikfreiflächenanlagen lt. Anlage (Stand 10.05.23)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	2	Enthaltungen:	1
-------------	----	---------------	---	---------------	---

Beschluss-Nr.: GV-271/2023:

- die Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe in der Gemeinde Letschin

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13	Nein-Stimmen:	2	Enthaltungen:	0
-------------	----	---------------	---	---------------	---

Beschluss-Nr.: GV-272/2023:

- die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ gemäß § 67 Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der vorliegenden Fassung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-273/2023:

- die Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Letschin

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-274/2023:

- die Vorschlagsliste für die Wahl als Schöffe der Gemeinde Letschin, in der Fassung der Bekanntmachung, die als Anlage dem Beschluss beigelegt ist, gemäß §§ 36 und 77 Gerichtsverfassungsgesetz

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Die Gemeindevertretung von Letschin hat in der 28. Sitzung am 15.06.2023 folgende Beschlüsse gefasst:**Beschluss-Nr.: GV-279/2023:**

- gemäß § 46 (1) Pkt. 3 und § 79 Abs. 1 BbgKVerf die Entbehrlichkeit zur Erfüllung von gemeindlichen Aufgaben für das Grundstück Gemarkung Mehrin-Graben, Flur 2, Flurstück 24/2, Gieshofer Hauptstraße 38 d, OT Gieshof

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-282/2023:

- beschließt die Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum 1. Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnen zwischen Hehl und Fuchsgraben“ im OT Letschin wie in der Anlage im Einzelnen aufgeführt (Stand Mai 2023)
- die Verwaltung wird beauftragt, die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürgerinnen und Bürger, die Stellungnahmen zum 1. Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht haben, von der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	2
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-283/2023:

- auf Grundlage von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 87 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39]) in ihren jeweils aktuell gültigen Fassungen, die Satzung zum Bebauungsplan „Wohnen zwischen Hehl und Fuchsgraben“ im OT Letschin, bestehend aus der Planzeichnung – Teil A und den textlichen Festsetzungen – Teil B, in der Fassung von Mai 2023

- die Begründung in der Fassung von Mai 2023 mit den Erläuterungen zur Grünordnung vom Juli 2022 wird gebilligt

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	2
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-284/2023:

- folgende Eilentscheidung: Genehmigung zur außerplanmäßigen Ausgabe im Produktkonto 57301.0821000 Gemeinschaftseinrichtung – Betriebs- und Geschäftsausstattung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	1
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-280/2023:

- Grundstücksangelegenheit

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-281/2023:

- Zuschlagserteilung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-285/2023:

- Eilentscheidung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	3
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

I Befangenheit

I. Bekanntmachung
Finanzamt Oranienburg, Dienstsitz im Finanzamt Strausberg,
Prötzeler Chaussee 12 a, 15344 Strausberg

Bekanntmachung
über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung
(gemäß § 13 des Bodenschätzungsgesetzes)

Die Ergebnisse der Nachschätzung in der Gemarkung:

Wuschewier (4281)

werden in der Zeit vom **01.07.2023** bis **31.07.2023**

in den Diensträumen des Finanzamts **Strausberg**

in 15344 Strausberg, Prötzeler Chaussee 12A, Haus 2 / Zl.: 006

nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03341 / 3422015 od. 3422017) offengelegt.

Offengelegt werden die Schätzungsurkarten und die Schätzungsbücher für Ackerland und für Grünland, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Ergebnisse der Nachschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht besonders bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ergebnisse der Nachschätzung können die Eigentümer der betreffenden Grundstücke (Flächen) Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, bis zu dem die Ergebnisse offengelegt sind. Der letzte Tag zur Einlegung des Einspruchs ist demnach der **30.08.2023**.

Bei der Einlegung des Einspruchs soll die Entscheidung bezeichnet werden, gegen die sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Einspruchs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt ist.

Strausberg, 16.05.2023



Stähr
Vorsitzende des
Schätzungsausschusses

II. Termine**Sitzungstermine 2023 (vorläufig)**

Gremium Beginn	<u>Juli</u>	<u>August</u>	<u>September</u>
Gemeindevertretung 19.00 Uhr	-	-	21.09.
Hauptausschuss 19.00 Uhr	-	-	05.09.
Ausschuss für Soziales 19.00 Uhr	-	-	-
Wirtschafts- und Bauausschuss 19.00 Uhr	-	-	26.09.

An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin!

Die **29. Sitzung der Gemeindevertretung von Letschin** findet voraussichtlich

am **Donnerstag, dem 21.09.2023**
 um **19.00 Uhr**
 im **Kino Letschin „Haus Lichtblick“**
Karl-Marx-Straße 2
15324 Letschin

statt. Werte Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor dem Termin über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertreterversammlung zu unterrichten.

Kaul
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Böttcher
Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Letschin
Der Bürgermeister
Bahnhofstraße 30 a
15324 Letschin * Tel.: 033475/6059-0 * Fax: 033475/279

Redaktion:

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, E-Mail: kontakt@letschin.de

Herstellung:

Eigendruck

Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 13 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse www.letschin.de zur Verfügung.